

für den Fall der Einlösung des Frachtbriefes zu erfüllen.

Was andererseits die Zollbehörde betrifft, so kommt es ihr nur darauf an, durch Uebernahme des Gutes den Zollanspruch sicher zu stellen und liegt ihr daher fern, in die rücksichtlich des Frachtgutes bestehenden Rechtsverhältnisse weiter einzugreifen, als die Berechnung dieses Zwecks erfordert. Hiernach muß für die Regel davon ausgegangen werden, daß die Zollbehörde von der Bahnhverwaltung die Frachtgüter, welche diese auf der Bestimmungsstation gemäß der Zollgesetze zur zollamtlichen Behandlung überliefert, unter der stillschweigenden Uebereinkunft in Empfang nimmt, daß sie die

Innehaltung der Waaren von der Aushändigung des Frachtbriefes ab für den durch denselben bezeichneten Empfänger, wer dieser auch sein möge, ausüben werde. Für die Auslegung sprechen auch einzelne zollgesetzliche Vorschriften. So sind im § 47 des Begleitscheinregulativs Bestimmungen für den Fall getroffen, daß der Empfänger einer mit Begleitschein I eingetroffenen Ladung nicht auszumitteln ist oder die Annahme oder Verfügung über die Waaren verweigert, oder unzählig verzögert und der Warenführer sich nicht in der Lage befinden sollte, darüber zu verfügen . . .

(Büitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Vereinungen.)

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Laut einer Meldung aus Rom sind auf dem Hauptsteueramt in Palermo großartige Unterschläge entdeckt worden. Der Fehlbetrag beträgt über 300 000 Lire. Hauptshuldiger ist der Steuerdirektor, ein Beter Crispis, welcher, unterstützt von allen ihm unterstellten Beamten, seit Jahr und Tag die unerhörtesten Beträgerien verübt.

Über die Verpflichtung der Zeitungsbounenteu nicht mehr gewünschte Abonnements in ordnungsmäßiger Weise abzubestellen, erließ die Civilcammer in Frankfurt a. M. in folgendem Specialfalle ein bemerkenswerthes Urtheil: „Ein doritiger Bürger abonnierte sich für ein Jahr auf eine Zeitung und erhielt sie auch zugeschickt. Nachdem er das Blatt vorsätzlich abbestellt hatte, erhielt er dasselbe dennoch zugesandt. Obgleich der Empfänger der Zeitung behauptete, die Abbestellung vorsätzlich eingestellt zu haben, wurde doch das Abonnement eingeklagt, indem der Kläger behauptete, der die Abbestellung enthaltende Brief sei nicht angekommen, im Zeitungsverkehr sei es üblich, die Zeitung weiter zuzuschicken, falls eine Abbestellung nicht erfolgte; das Urtheil besagt u. a.: „Tiere und Glauben im Geschäftsverkehr verlangen, daß der Abonent dem Mitkontrahenten nach Ablauf der Abonnementzeit in irgend einer Weise zu erkennen giebt, er verzichte auf die weitere Zusehung, sei es durch Verweigerung der Annahme oder durch Benachrichtigung oder sonst wie; wenn auch durch Eid feststeht, daß der Beklagte vor dem 1. Oktober 1886 an die Zeitungsgesellschaft geschrieben, er bestelle das Blatt ab, so ist nicht dargethan, daß dieser Brief auch angelangt ist. Seine Verpflichtung war, dem Mitkontrahenten Kunde von seinem Willen zu geben, und ich hierzu des geeigneten Mittels zu bedienen. Der gewöhnliche Brief ist jedenfalls kein genügendes Mittel hierzu, da immerhin mit der Möglichkeit des Verlustes zu rechnen ist. Hiernach ist der Kläger berechtigt anzunehmen, der Beklagte sei mit der weiteren Zusehung einverstanden gewesen.“ Dem-

nach wurde der Beklagte zur Zahlung des Abonnements und der Kosten verurteilt.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Berliehen: der Königl. Konzern den 3. Kl. den Groß. hessischen Geh. Ober-Finanzrat und Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern Müller in Hannover.

Der rothe Adlerorden 4. Klasse: dem Geh. Regierungsrath Gaupp bei den Prov.-Steuer-Direktion zu Berlin.

Der rothe Adlerorden 4. Klasse: dem Regierungsrath von Brauhausen bei der Prov.-Steuer-Direktion zu Berlin, dem Ehrengutsverw.-Inspector Brandt zu Straßburg, dem Steuer-Rath und Ober-Steuerinspector Buseck zu Münster i. W., dem Haupt-Steuer-Kontrolleur Busselauer zu Straßburg, dem Rechnungsrath und Haupt-Steuer-Kontrolleur Döhl zu Köln, dem Geh. Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium Erdmann dem Steuerinspector und Ober-Steuerkontrolleur Fromme zu Tübingen, dem Regierung-Rath bei der Prov.-Steuer-Direktion Höfeld in Breslau, dem Steuer-Rath und Ober-Steuerinspector Fenzler zu Marburg, dem Steuer-Einnehmer I. Fung in Limburg, dem Steuer-Rath und Ober-Steuerinspector von Kurkowitsch in Kottbus, dem Steuer-Einnehmer I. Leitzke zu Oberhainheim, dem Geh. expedirenden Secretär und Kaff-Sklav im Finanzministerium Viebig, dem Steuer-Einnehmer I. Viersch zu Schmalkalden, dem Geh. Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium Freiherrn von Rheinbaben, dem Steuer-Rath und Ober-Steuerinspector Schmolz in Tilsit, dem Secretär der Prov.-Steuer-Direktion Schulz zu Magdeburg, den Steuer-Einnehmer I. Sieverst zu Kleinze Kreis Lüchow, dem Ober-Revisor Zeibig beim Hauptzollamt zu Gdansk und Staluponen.

„Also nicht geschmuggelt?“ Der Oberjäger rief es, schier zum Tode erschrocken.

„Und nun, Herr Oberjäger von Bodizze, Ihr habt nicht nur die erste, sondern auch die zweite Wette verloren und zahlt den Hammel und zahlt den Zoll für den Wein. So greift denn wieder in Eure linke Tasche und entzieht dem, was Ihr so erfindungsreich Euren Staatsäckel nennt die drei Gulden für den Hammel! Dann fahrt item in die rechte Tasche, die Ihr mit vieler Bescheidenheit Eure Privatschatulle heißt und erzezt mir den — halben Zoll für den Wein! Die Hälfte sehe ich Euch nach, da ich mit Eurer Permission die Hälfte des Weines selbst zu trinken gedenke.“

Der Oberjäger starrte den Pfarrer wie ein höheres Wesen an und sagte nach einer peinlichen Pause: „Nun will ich sogar an das glauben, was Ihr gepredigt habt, daß man jenseits so viel heißes Pech werde trinken müssen, als man diesseits geschmuggelten Wein trinkt.“

„Denk ich“, schmunzelte der Pfarrer, „daß Ihr mehr heißes Pech trinken werdet, als Eurem Kuchen gut thut und Euer Magen in Ehren verträgt! — Und nun, Schulmeister, vollgeschenkt! Die brave Grenzwache von Bodizze lebe — hoch!“

— Und ex!

Friedrich Rottenbacher.

Dann zog er aus seiner rechten Hosentasche drei Gulden und legte sie mit den Worten: „Ich habe Euch beim Paschen nicht erwischt, darum bezahle ich den Hammel!“ auf den Tisch. Und mit den weiteren Worten: „Ich confiscaire aber den Wein, da er doch geschmuggelt wurde, und nehme diese drei Gulden als vorläufige Straffsicherstellung in Empfang!“ steckte er die drei Gulden in die linke Hosentasche. Die linke Tasche sollte symbolisch den ärarischen Säckel, die rechte aber seine Privatschatulle vorstellen. Allerdings läge da der Gedanke an eine leichte Verwechslung sehr nahe. „Ferner gehört nunmehr der Wein nicht Euch, da ich ihn nomine des hohen Aerars confiscairt habe — also habe ich auch die zweite Wette gewonnen.“

„Veni sancte spiritus“, rief der Pfarrer gegen die Zimmerdecke blickend, „und erleuchte ihn!“ Dann schnupfte er mit Bedacht und fuhr zu reden fort: „Fürchterlicher Mensch, seid Ihr mit Eurer Strafamtshandlung und Eurem Wettengewinnen am Ende?“

„Die Siegel habe ich noch an die Fässer anzulegen —“ „Erspart Euch die Mühe, Freund, der Wein gehört mir; ich habe ihn rechthabig über das Zollamt geführt und verzollt. Hier ist die Zollquittung.“

„Ihr hättet ihn —“

„Verzollt. Was sonst? Ihr werdet doch nicht glauben —“